

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

Verbrennen pflanzlicher und holziger Abfälle

Die in jedem Frühjahr anstehenden Arbeiten zum Auslichten von Obstbäumen oder Hecken führen regelmäßig zu einer Vielzahl von Anfragen und Beschwerden und auch zu vielen Anzeigen wegen unzulässiger Beseitigung von pflanzlichen Abfällen.

Die Verwaltungsgemeinschaft weist deshalb noch einmal auf die hierzu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen hin.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche und holzige Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Obst- und Gartenbau sowie aus Gärten verbrannt werden, soweit sie im Zusammenhang mit der übrigen Bewirtschaftung des jeweiligen Grundstücks angefallen sind, jedoch nur gehäufelt. Verboten ist das flächenhafte Abbrennen von Wiesen, Feldrainen und Ödland sowie das Verbrennen von Hecken. Das Verbrennen ist jeweils werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, wie folgt verbrannt werden:

Retzstadt:	ganzjährig, werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr
Thüngen:	nur in den Monaten März, April, Mai, September, Oktober und November, werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr
Himmelstadt:	September bis Mai, werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr
Zellingen:	nicht zulässig!

Für **beide Bereiche** (innerhalb und außerhalb des Ortes) gilt, dass diese Ausnahmeregelungen für das Verbrennen von pflanzlichen und Holzabfällen keineswegs für die Beseitigung von sonstigen Holzabfällen, z.B. Holzpaletten, Fensterrahmen usw., gelten. Das Verbrennen dieser Abfälle ist verboten!

Beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen sind noch folgende Punkte zu beachten:

1. Die jeweiligen Sicherheitsabstände sind zu beachten, z. B. 100 m zu Waldrändern, 25 m zu Feldgehölzen und Hecken, 10 m zu Feldwegen, 75 m zu Schienenwegen und zu öffentlichen Straßen.
2. Gefahrennachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
3. Pflanzliche Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden. Beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, insbesondere im feuchten Zustand, z. B. Baumschnittmaterial, das frisch geschnitten ist, werden große Mengen an Luftschadstoffen freigesetzt. Hierzu gehören zahlreiche Kohlenwasserstoffverbindungen wie Aldehyde, Phenole, Benzol, polycyclische Aromaten u. v. a., die z. T. als krebserregend gelten.
4. Das Feuer muss von mindestens drei mit geeignetem Gerät ausgestatteten leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig überwacht werden.
5. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
6. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
7. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Eintritt der Dunkelheit, erloschen sein.
8. Verbrennungsrückstände sollten unverzüglich in den Boden eingearbeitet werden.

- 2 -

Verwaltungsgemeinschaft Zellingen

Körperschaft des öffentlichen Rechts - Mitgliedsgemeinden: Himmelstadt - Retzstadt - Thüngen - Zellingen

- 2 -

Wir bitten beim Verbrennen im eigenen Interesse und im Interesse der Allgemeinheit, alle Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Sie dienen nicht zuletzt auch dazu, Brände und Brandeinsatz der Feuerwehr zu vermeiden und ersparen den Betroffenen Bußgeldbescheide und Schadensersatzanforderungen Dritter.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Interesse des Umweltschutzes eine Verbrennung nur in den Fällen erfolgen sollte, in denen eine andere Verwertung der Abfälle, z. B. durch häckseln oder kompostieren, nicht möglich ist. In den einzelnen Gemeinden sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen liegt hierzu verschiedenes Informationsmaterial aus.

Helpen Sie mit und vermeiden Sie unnötige Umweltbelastungen!